



Ennepe-Ruhr-Kreis
Amtliche Bekanntmachung

Satzung
des Ennepe-Ruhr-Kreises

über die Heranziehung der kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung der Aufgaben der Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe –, die durch die Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 10. Oktober 2019 von dem überörtlichen Träger auf den örtlichen Träger der Sozialhilfe übertragen worden sind vom 07.12.2020

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung (KrO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S.646/SGV.NRW.2021), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b) und des § 99 des SGB XII in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.12.2013 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1055), in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des SGB XII für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII NRW)) vom 16.12.2004 (GV.NRW S.816/SGV.NRW. 2170), zuletzt neu gefasst durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 414, ber. S. 460), sowie der Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Heranziehung der Städte, Kreis und kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe vom 10.10.2019 hat der Kreistag des Ennepe-Ruhr-Kreises am 07.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gemeinden werden zur Durchführung der durch Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 10. Oktober 2019 auf den örtlichen Träger der Sozialhilfe übertragenen Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe zur Entscheidung im eigenen Namen herangezogen, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen keine andere Regelung getroffen ist.



§ 2

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Aufgaben:

1. laufende Leistungen nach dem Dritten Kapitel SGB XII für Menschen mit Behinderungen, die vom überörtlichen Träger der Sozialhilfe Hilfen zur Gesundheit nach dem Fünften Kapitel SGB XII in einer stationären Einrichtung erhalten,
2. nachfolgende Leistungen nach dem Fünften und Neunten Kapitel SGB XII für Menschen mit Behinderungen, die vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe als Träger der Eingliederungshilfe in den Fällen des § 103 Abs. 2 SGB IX oder in besonderen Wohnformen nach § 42 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII gleichzeitig Leistungen nach Teil 2 des SGB IX erhalten:
 - a) Hilfen zur Gesundheit nach dem Fünften Kapitel SGB XII
 - b) in den Fällen des § 103 Abs. 2 SGB IX für Hilfe in anderen Lebenslagen nach dem Neunten Kapitel SGB XII, mit Ausnahme der Blindenhilfe nach § 72 SGB XII

§ 3

- (1) Zur Sicherstellung fachlicher Standards und einer gleichmäßigen Durchführung der Aufgaben und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Sozialhilfeleistungen innerhalb des Kreisgebietes erlässt der Ennepe-Ruhr-Kreis Richtlinien und Weisungen. bzw. sind die Richtlinien, Weisungen und Empfehlungen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe anzuwenden. Hierzu zählen insbesondere Vorgaben im Rahmen des vom Kreis vorgegebenen EDV-Verfahrens. Auf die Verwaltungsrichtlinien zur Heranziehungssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe zur Durchführung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe wird verwiesen.
- (2) Die Gemeinden sind verpflichtet, für die Berechnung, Dokumentation sowie finanztechnische Abwicklung sämtlicher Leistungen das vom Kreis vorgegebene einheitliche EDV-Verfahren einzusetzen.

§ 4

- (1) Der gesamte auf dem einheitlichen EDV-Verfahren basierende Zahlungsverkehr (sämtliche Ein- und Auszahlungen) erfolgt grundsätzlich durch den Kreis. Der Ennepe-Ruhr-Kreis führt die Abrechnungen mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe durch.
- (2) Die mit der Aufgabenerledigung verbundenen Personal- und Sachkosten einschließlich Verfahrenskosten (Kosten Verwaltungs- und Gerichtsverfahren) tragen die Gemeinden.
- (3) Die herangezogenen Gemeinden entscheiden in eigenem Namen. Sie machen im Rahmen der Heranziehung im eigenen Namen alle Ansprüche, die im Zusammenhang mit der Hilfestellung entstanden sind, geltend und setzen sie durch. Dies umfasst auch die Vertretung vor Gericht. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe leistet bei den übertragenen Aufgaben auf Antrag der herangezogenen Gebietskörperschaft Rechtsbeistand. Dieser ist auf dem Dienstweg anzufordern.



§ 5

Der Ennepe-Ruhr-Kreis ist nicht verpflichtet, für gezahlte Leistungen, die über den Rahmen der Heranziehung hinausgehen oder die mit den gesetzlichen Bestimmungen sowie mit Richtlinien und Weisungen nicht im Einklang stehen oder die vom überörtlichen Träger der Sozialhilfe aus den genannten Gründen nicht anerkannt werden, Erstattungen zu leisten. Auf § 5 AG-SGB XII NRW wird verwiesen.

§ 6

Der Ennepe-Ruhr-Kreis und der Landschaftsverband Westfalen-Lippe sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zur Prüfung anzufordern oder die Durchführung der Aufgaben der Grundsicherung durch örtliche Erhebungen zu prüfen. Die Gemeinden sind verpflichtet, dem Ennepe-Ruhr-Kreis und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe die notwendigen Auskünfte zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren.

§ 7

Diese Satzung tritt am **01.01.2021** in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisher geltenden Regelungen der Delegationssatzung vom 03.04.2017 sowie der 1. Änderungssatzung vom 21.12.2017 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Ennepe-Ruhr-Kreises über die Heranziehung der kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung der durch Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen Lippe über die Heranziehung der Städte und Kreise auf den Ennepe-Ruhr-Kreises als örtlichen Träger der Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe – übertragenen Aufgaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Ennepe-Ruhr-Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwelm, den 05.01.2021

Ennepe-Ruhr-Kreis
Olaf Schade
Der Landrat